

Laibacher Zeitung.

Nr. 8.

Zeitung
822

Freitag den 25. Jänner 1822.

Laibach.

Ueber den guten Fortgang der hiesigen Sparcassa, und die allgemeine Anerkennung dieser gemeinnützigen Anstalt, enthält die heutige Zeitung eine besondere Beylage mit dem Rechnungsabschlusse des v. J., und mit einem Auszuge sämmtlicher Einlagen, woraus jeder Besitzer eines Büchels ersehen kann, wie viel er an Capital sammt Zinsen mit Ende Dec. 1821 zu Guten hatte. Sollte Jemand die Summe nach seiner Berechnung nicht gleichgehend finden, so beliebe er sich an die Direction der Sparcassa zu wenden, welche Aufklärungen zu geben immer bereit ist.

Se. k. k. Majestät haben, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerzhofcommission, mit allerhöchster Entschliessung vom 2. v. M., dem bürgerl. Handelsmann zu Wien, Joseph Pfundheller, auf die Erfindung: „aus roh gefärbter Seide auf Weber- oder Zeugmacherstühlen, dann auch auf Schuh- und Handstühlen, Touren für Männer auf eine neue Art zu verfertigen, welche von den natürlichen Haaren nicht unterschieden werden können, und den Vortheil gewähren, daß sie wegen ihrer Leichtigkeit den Kopf nicht beschweren, wegen ihrer Reinheit und Beschaffenheit überhaupt keine nachtheiligen Folgen mit sich führen, die Ausdehnung des Kopfes nicht hemmen, und bedeutend billiger als Paartouren zu stehen kommen; so wie nicht minder aus roh gefärbter Seide auf Weber- oder Zeugmacherstühlen auf eine neue Art Velzwerke zu erzeugen, die den natürlichen nicht nur sehr ähnlich kommen, sondern wegen ihrer Leichtigkeit, Dauer, und wegen der Billigkeit ihres Preises den Lehtern noch vorzuziehen seyen;“ ein ausschließendes Privilegium, auf die Dauer von fünf Jahren, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 8. December 1820, zu verleihen geruhet.

Welche a. h. Entschliessung, in Folge des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 11., Erh. 31. v. M., Z. 35472, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. allg. Gubernium. Laibach am 4. Jan. 1822.

Se. k. k. Majestät haben, über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerzhofcommission, mit allerhöchster Entschliessung vom 2. v. M., dem Joh. Georg Schuster, Werkmeister der Mechanik am polytechnischen Institute zu Wien, auf die Verbesserung der Metallschreibfedern, welche im Wesentlichen darin besteht: „daß man mit diesen Federn besser und reiner als mit den Rießfedern schreiben, und mit einer einzigen für eine immer gleiche Schrift über ein halbes Jahr auslangen könne; daß ferner ein Kalligraph mit diesen, die fränsige Begrenzung der Züge beseitigenden, Federn eine von dem Stiche nicht zu unterscheidende Schrift zu liefern im Stande seye, und daß endlich dergleichen Federn, welche in einem mit den Rießfedern gleich leichten Gewichte herzustellen seyen, nebst der Ersparniß der Zeit zum Federschneiden, auch den Vortheil der Dauerhaftigkeit und sohin der viel größern Wohlfeilheit gewähren;“ ein ausschließendes Privilegium, auf die Dauer von fünf Jahren, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 8. December 1820, zu verleihen geruhet.

Welche a. h. Entschliessung, in Folge des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 11., Erh. 31. v. M., Z. 35470, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. allg. Gubernium. Laibach am 4. Jänner 1822.

Schiffahrt in Triest.

Angekommene Schiffe zu Triest seit 29. bis 31. Decem-
ber 1821.

Die österr. Brigantine, der Geduldige, Cap. And. Lazari, von Zante, mit Galläpfeln, Weinbeeren, Mähls-
steinen, Seife und Schwämmen. Die österr. Brigantine,
der Wiener Bürger, Cap. Peter Juribo, von Messina,
mit Simonen und Baumwolle. Die Schwedische Nave,
die Messe, Cap. Andreas Jacobsen, von Drontheim, mit
Stockfisch, auf Rechnung des Keyser und Schlick. Die
österr. Brigantine, Hermann, Cap. Ant. Vernich, von
Alexandrien, mit Baumwolle, Datteln, Gummi, Zimo

met, Wachs und Perlmutter. Die englische Brigantine, Planter, Cap. Robert Gibson, von Liverpool, mit Rhum, Kaffee, Zucker und Schnittwaaren. Die engl. Brigantine, Schottland, Cap. Robert Dall, von Grenock und Malta, mit Baumwolle, Zucker, Rhum, Indigo und Steinkohlen. Die dänische Brigantine, Titus, Cap. Lars Petersen, von Bergen, mit Stockfisch, auf Rechnung des Steiners, Wessely und Lichy. Die engl. Brigantine, Exchange, Cap. Philipp Tausel, von Jersey, mit Rhum, Zucker und Kaffee. Die engl. Brigantine, Warthworth, Cap. Joh. Meurs, von Patrasso und Janze, mit Weinbeeren. Die engl. Brigantine, Missionary, Cap. Pet. Robertson, von London, mit Zucker, Kaffee, Zinn, Blei, Cassia, Pfeffer und Schnittwaaren. Der österr. Pilego, von Pirano, mit Fischen und Weizen. Die schwedische Brigantine, Wipeke, Cap. P. E. Kragh, von Bergen mit Stockfisch. Die dänische Brigantine, Catharina Elisabeth, Cap. Truke Jensen, von Cadix, mit Zucker, Cochenille, Indigo, Saffran, Kaffee und Wein. Der österr. Pilego, von Venedig, mit Käse, Zucker und Weizen.

Elbe-Schiffahrtsacte,

abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden den 25. Juny 1821 von den Bevollmächtigten der Uferstaaten: Österreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und der freyen Bundesstadt Hamburg, deren Ratificationen von Seite sämmtlicher genannter Uferstaaten ausgewechselt wurden zu Dresden den 12. December 1821.

Nachdem die Wiener Congreßacte vom 9. Juny 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schiffahrt auf den Strömen geordnet werden soll, so haben die Staaten, deren Gebieth die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, befohlen von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schiffahrt zugeworbenen Vortheile und Erleichterungen bald möglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schiffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchsthren Gubernialrath, und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freyherrn v. Münch-Bellinghausen, Inhaber des k. k. österr. Civil-Ehrenkreuzes;

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchsthren wirklichen geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kö-

nigl. sächsischen Hofe, Johann Ludwig v. Jordan, Ritter des rothen Adler-Ordens zweyter Classe mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweyter Classe am weißen Bande, Großkreuz des kaiserl. russischen St. Vladimir-Ordens zweyter Classe, des St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, des königl. schwedischen Nordsterns, und des königl. sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des kais. österreichischen Leopold-, des königl. dänischen Dannebrog-, und Ritter des königl. spanischen Ordens Karls III. 1c.;

Se. Majestät der König von Sachsen, Allerhöchsthren geheimen Finanzrath, Günther v. Bünau, Ritter des königl. sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchsthren Legationsrath und bey der freyen Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Carl Friedrich Freyherrn v. Strahlenheim, Ritter des königl. hannoverschen Guelphen- und des königl. preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Se. Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, Schleswig, Lauenburg, wie auch von Oldenburg, Allerhöchsthren Legationsrath und am königl. sächsischen Hofe accredirten Geschäftsträger, Mathias Friis v. Jørgens-Bergh, Ritter des königl. dänischen Dannebrog-, und des kaiserl. russischen Vladimir-Ordens vierter Classe;

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchsthren Kammerrath, Joachim Christian Steinfeld, Ritter des königl. schwedischen Wasa-Ordens;

Se. Durchlaucht der älteste regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Cöthen, und

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Deßau, den geheimen Hofrath, Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freyen und Hansestadt Hamburg, den Senator Christian Nicolas Pehmouler, zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechslung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen überein gekommen sind:

1. Art. Die Schiffahrt auf dem Elbe-Ströme soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frey seyn. Jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Ufer-Strag-

te zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

II. Art. Alle anschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fahren und andere Anstalten zur Übersahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebieth ihres eignen Landesherren beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizen, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

III. Art. Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwang-Umschlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

IV. Art. Die Ausübung der Elbe-Schifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbe-Schifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausfertigt wird, gibt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik die Schifffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurück fahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebieth ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmahl ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebieth begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls

sie seiner Habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

V. Art. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

VI. Art. Zwey oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfaharten errichten, das heißt: mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruch stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

VII. Art. Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen bey den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen Elbezoll, theils von den Fahrzeugen unter dem Namen Recognitionengebühr erhoben.

VIII. Art. Zur Erleichterung des Verfahrens bey Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabey aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund preussischen und Leipziger, oder mit 96 $\frac{1}{2}$ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Bei dem Längenmaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = 91 $\frac{1}{2}$ preussischen, 101 $\frac{1}{3}$ Leipziger und 90 $\frac{1}{2}$ Wiener Fuß gleich sind.

Für die nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabey bemerkten Gewichtsätze gelten.

(Die Fortsetzung folgt).

Wien, den 18. Jänner.

In den neuesten Berichten aus Constantinopel vom 15. und 29. December finden sich noch folgende Data:

Die persischen Truppen haben sich, in Folge der Befehle von Teheran, auf allen Puncten zurückgezogen; und durch die Dazwischenkunft eines bereits abgegangenen Commissärs der Pforte dürften die Zwistigkeiten, die sich nicht sowohl zwischen den Regierungen als zwischen den Gränzbehörden erhoben, und zu militärischen Gewaltschritten Anlaß gegeben hatten, nun in kurzem beigelegt werden. Die Pforte hat übrigens das bey dieser Gelegenheit den Pascha's verschiedener Gränz-Statthalterschaften zur Last fallende fehlerhafte Benehmen ernsthaft gemüßwilligt. Unter andern ist Chösrew Mehmed, Pascha von Erzerum, von seinem Posten entfernt, und nach Trebisond versetzt worden. Dagegen hat Nauf Mehmed Pascha, der einst Groß-Besir war, und neuerlich dem Sultan große Beweise von Ergebenheit und Treue gegeben hat, die Statthalterschaften Erzerum und Diarbekir, nebst dem Oberbefehl über die Bergwerke erhalten.

In den europäischen Statthalterschaften waren die bedeutendsten Veränderungen die Versetzung des Malik Pascha nach Lepanto, und des Ismail Pascha nach Skopia.

Im Arsenal der Marine und der Artillerie wird mit der angestrengtesten Thätigkeit gearbeitet, um eine gewisse Anzahl von Schiffen auszurüsten, welche den türkischen Besatzungen in den Plätzen der Morea, Mund- und Krieges-Vorräthe, woran sie großen Mangel leiden, zuführen sollen. Der Hauptplatz Napoli di Romania ist bisher von den Türken mit vieler Tapferkeit vertheidigt worden; die Griechen sollen aber neuerlich beträchtliche Verstärkungen an sich gezogen haben. Sie halten auch das Schloß von Lepanto enge blockirt.

Die Griechen sind nun wieder im Besiz von Athen, nachdem sie ungefähr sechs Wochen lang diesen Punct hatten aufgeben müssen. Sie machen dießmahl sehr ernsthafte Anstalten, sich der Citadelle (der alten Akropolis), ohne welche Athen eine unhaltbare Position ist, zu bemächtigen, und haben bereits einige der äußern Befestigungs-Linien gesprengt.

Es ist dem Pascha von Salonick gelungen, nach Einnahme der Halbinsel Cassandra, mit den Bewohnern des Monte Santo (Berg Athos) eine gütliche Uebergangs-Abzuschließen. Die Griechen legen die Waffen

nieder; dagegen ist stipulirt, daß kein bewaffneter Türke jenen Landstrich betreten wird. Die Pforte legt auf diese friedliche Unterwerfung einen besondern Werth, weil der Monte Santo bekanntlich die größten Heilighümer der griechischen Kirche einschließt, und als die Pflanzschule der griechischen Geistlichkeit betrachtet wird.

In der Hauptstadt und deren Umgebungen ist die Ruhe neuerlich durch nichts gestört worden, und es geht Jederman, Muselman und Christ, seinen Berufsgeschäften nach. Doch fand am 20. December ein in seiner Art merkwürdiger Auftritt hier Statt, wobey die türkischen Studenten die handelnden Personen waren. Bekanntlich wird in Constantinopel eine große Anzahl junger Leute (man schätzt sie auf mehrere Tausend) in den bey den Moscheen gestifteten Unterrichts-Anstalten (Medresse's) erzogen, und zu künftigen Legisten gebildet. Die, welche zur Moschee Sultan Mahomet II. gehören, genießen stets die meisten Vorzüge, und sind als besonders eifrige Anhänger des Ismailismus bekannt. Einer ihrer Lehrer, ein durch seine Gelehrsamkeit ausgezeichnete Mann, wurde jüngst, wegen unbescheidenen Äußerungen über gewisse Maßregeln der Regierung, verbannt. Als die Studenten es erfuhren, rotheten sich einige Hundert, die bald nachher bis auf 2000 anwuchsen, zusammen, zogen vor den Palast des Musti, und verlangten mit Ungehörigkeit die Zurückberufung des Lehrers. Um zu zeigen, daß sie keine Gewaltthätigkeit verüben wollten, hatten sie ihre Waffen abgelegt, und dagegen den Koran und andere Lehrbücher in den Gürtel gesteckt. Nichtsdestoweniger veranlaßte ein so großer Aufruhr einige Unruhe, und eine beym Musti angekündigte Nachversammlung unterblieb. Der Groß-Besir aber, der mit seinen Wachen herbeieilte, stellte schnell die Ordnung wieder her, und die Studenten gingen, mit der Hoffnung, daß der abgesetzte Muderri ihnen nächstens wieder gegeben werden sollte, friedlich aus einander.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 21. Jänner.

Herr Andreas Costa, Handelsmann, von Klagenfurt.
Herr Rudolph Gau, Handelsmann, von Villach.

Wechselkurs.

Am 19. Jänner war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pSt. in CM. 74 7/8;
Darl. mit Verlos. vom J. 1820, für 100 fl. in CM. 113;
dett. d. J. 1821, für 100 fl. in CM. 94 3/4;
Certif. f. d. Darl. v. J. 1821, für 100 fl. in CM. 94 7/8;
Wiener Stadt-Banco-Vblig. zu 112 pSt. in CM. 35 1/2;
Curs auf Augsburg, für 100 Guld. Courr. Gulden 99 1/2 G. Wfo. — Conventionsmünze pSt. 249 7/8.
Bank-Actien pr. Stück in CM. 648.

Ignaz Aloys Edl. v. Kleinmayr, Verleger und Redacteur.